



## **Die jahrelange Diskussion um die Verbindlichkeit von Patientenverfügungen soll nun bald geklärt werden!**

### **Eine Patientenverfügung beugt vor**

In einer Patientenverfügung können Sie schriftlich im Voraus für den Fall einer eigenen Entscheidungsunfähigkeit Ihren Willen bezüglich der Art und Weise einer ärztlichen Behandlung niederlegen. Verlieren Sie dann tatsächlich Ihre Entscheidungsfähigkeit, kann mit Hilfe der Patientenverfügung auf Ihren Willen hinsichtlich einer in Betracht kommenden ärztlichen Maßnahme geschlossen werden. Auf diese Weise können Sie trotz aktueller Entscheidungsunfähigkeit Einfluss auf die ärztliche Behandlung nehmen und damit Ihr Selbstbestimmungsrecht wahren.

### **Verbindlichkeit ist vorgeschrieben**

Eine Patientenverfügung ist rechtlich dann verbindlich, wenn durch sie der Wille des Patienten bezüglich einer ärztlichen Maßnahme eindeutig und sicher festgestellt werden kann. Der Arzt hat eine derart verbindliche Patientenverfügung zu beachten. Die Missachtung des Patientenwillens kann als Körperverletzung strafrechtlich verfolgt werden.

### **Extremfall: Abbruch der lebenserhaltenden Maßnahmen**

"Wenn keine Patientenverfügung zum Abbruch der Versorgung vorliegt, hat ein Arzt keine Chance, Maßnahmen zum Abbruch der Versorgung zu ergreifen", erklärt die Essener Anwältin Beate Linke, beim Deutschen Anwaltverein für Patientenrecht zuständig. "Die lebenserhaltenden Maßnahmen müssten fortgesetzt werden."

### **Zwickmühle der Ärzte**

Auch mit einer Patientenverfügung erzeugen jedoch gerade Verfügungen zum Abbruch von lebenserhaltenden Maßnahmen große Rechtsunsicherheit. So herrscht derzeit in der Praxis vielfach Unstimmigkeit in der Frage, ob z.B. der Zustand des Wachkomas als unumkehrbare, tödliche Krankheit zu verstehen ist. Ärzte und Betreuer fürchten bisher in solchen Fällen, des Totschlags bezichtigt zu werden. Auch ist ungeklärt, wann die Einschaltung eines Vormundschaftsgerichts erforderlich ist.

### **Neuer Gesetzesentwurf liegt vor**

Der Bundestag hat nun am 21.1.2009 sowohl den Entwurf eines Gesetzes zur Verankerung der Patientenverfügung im Betreuungsrecht (Patientenverfügungsgesetz - Pat-VerfG) als auch den Entwurf eines Gesetzes zur Klarstellung der Verbindlichkeit von Patientenverfügungen (Patientenverfügungsverbindlichkeitsgesetz - PVVG) in erster Lesung beraten. Die beiden Gesetzesentwürfe wurden zur weiteren Beratung in den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit und den Ausschuss für Menschenrechte überwiesen.

Über die weitere Entwicklung werde ich Sie zur gegebenen Zeit an dieser Stelle aktuell informieren.

**Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers. Der Inhalt wird nach bestem Wissen erstellt. Die Haftung wird hier aber wegen der Komplexität und des ständigen Wandels der Rechtslage ausgeschlossen.**